

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.09.1982

Geschäftszahl

82/03/0049

Rechtssatz

Von einer Person, die schlafend hinter dem Lenkrad eines KFZ, dessen Motor läuft, angetroffen wird, kann bis zum Beweis des Gegenteils angenommen werden, dass sie das KFZ in Betrieb genommen hat. Der gegenteilige Beweis obliegt der in einer solchen Lage angetroffenen Person.